

Delmenhorst, 11.12.2012

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am **28.11.2012** die folgenden Bauleitpläne als Satzung beschlossen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südwestlich Brendelweg" für Flächen teilweise beidseitig sowie zwischen Ziethenweg und Blücherweg (Änderung in textlicher Form),

Bebauungsplan Nr. 342 "Kindertagesstätte Otto-Jenzok-Straße" für Flächen zwischen Nordenhamer Straße, Otto-Jenzok-Straße und Merinostraße,

Bebauungsplan Nr. 344 "Kindertagesstätte St. Martin" für einen Bereich nördlich des Brauereiweges und

Bebauungsplan Nr. 345 "Kindertagesstätte St. Christophorus" für einen Bereich östlich der St. Christophorus-Kirche am Brendelweg.

Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bauleitpläne liegen mit den zugehörigen Begründungen ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und können im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden. Die zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südwestlich Brendelweg" liegt ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Für die Wirksamkeit der vorgenannten Bauleitpläne wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vorgenannten Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südwestlich Brendelweg", der Bebauungsplan Nr. 342 "Kindertagesstätte Otto-Jenzok-Straße", der Bebauungsplan Nr. 344 "Kindertagesstätte St. Martin" und der Bebauungsplan Nr. 345 "Kindertagesstätte St. Christophorus"** rechtsverbindlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

